

Abschrift

9 O 155/18



12. APR. 2019

Landgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Axel Marschhausen,  
Oberstraße 63, 28832 Achim,

gegen

die Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. d. Vorstandsvors. Herbert  
Diess, Berliner Ring 2, 33440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld  
auf die mündliche Verhandlung vom 07.03.2019  
durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 15.790,24 € nebst Zinsen hieraus in  
Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem  
28.04.2018, Zug-um-Zug gegen Übereignung des Fahrzeuges der Marke VW  
Tiguan Sport & Style 2.0 TDI, Fahrgestell-Nr.: WVGZZZ5NZDW576910, zu  
zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin in Höhe von 1.029,35 € Gebührensprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Obernstraße 63, 28832 Achim, freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin zu 1/4 und die Beklagte zu 3/4 zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand:**

Die Klägerin erwarb mit Kaufvertrag vom 27.06.2014 von der [REDACTED] [REDACTED] einen VW Tiguan zu einem Kaufpreis von 26.600,00 €. Das Fahrzeug wies bei Übergabe eine Laufleistung von 23.361 km auf.

Der Pkw ist mit einem Motor des Typs EA189 ausgestattet. Dieser verfügte über eine Motorsteuerungssoftware mit Fahrzykluserkennung. Durchlief das Fahrzeug den Neuen Europäischen Fahrzyklus (im Folgenden NEFZ), wechselte die Software von dem für den normalen Straßenverkehr vorgesehenen Betriebsmodus 0 in den Betriebsmodus 1. In dem Betriebsmodus 1 wurde durch eine im Vergleich zum Betriebsmodus 0 höhere Abgasrückführungsrate erreicht, dass der Stickoxidausstoß geringer war.

Das Fahrzeug wies zum 07.03.2019 eine Laufleistung von 115.463 km auf.

Die Klägerin behauptet, dass sie durch das Inverkehrbringen des Motors mit der Abschaltsoftware bei gleichzeitigem Verschweigen ihrer Funktionsweise über die Einhaltung der Euro-5-Norm getäuscht worden sei. Dieser Irrtum habe sie zu einer Vermögensverfügung veranlasst, welche sie in Kenntnis der tatsächlichen



Schadstoffwerte des Fahrzeuges so nicht getroffen hätte. Sie ist der Ansicht, dass die Beklagte als Herstellerin des Motors dadurch ihr Vermögen geschädigt habe. Sie behauptet weiterhin, dass die Entwicklung und der Einsatz der Software nicht ohne Kenntnis des Vorstandes der Beklagten erfolgt seien. Die Klägerin vertritt nach alledem die Ansicht, dass die Beklagte sie so zu stellen habe, wie sie ohne den Abschluss des Kaufvertrages über das streitgegenständliche Fahrzeug stünde. Daher sei der Vertrag durch Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges rückgängig zu machen.

Ursprünglich hat die Klägerin mit dem Klageantrag zu 1) beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 21.010,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.04.2018, Zug-um-Zug gegen Übereignung des Fahrzeuges der Marke VW Tiguan Sport & Style 2.0 TDI, Fahrgestell-Nr.: WVGZZZ5NZDW576910, zu zahlen. Mit Schriftsatz vom 26.02.2019, bei Gericht eingegangen am 26.02.2019 hat die Klägerin den Rechtsstreit in der Hauptsache in Höhe von 1.847,58 € für erledigt erklärt. Die Beklagte hat sich in der mündlichen Verhandlung vom 07.03.2019 der Erledigungserklärung angeschlossen.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 19.162,42 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.04.2018, Zug-um-Zug gegen Übereignung des Fahrzeuges der Marke VW Tiguan Sport & Style 2.0 TDI, Fahrgestell-Nr.: WVGZZZ5NZDW576910, zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, sie in Höhe von 1.171,67 € Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Obernstraße 63, 28832 Achim, freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass das Fahrzeug technisch sicher sowie fahrbereit sei und seine Nutzung keinen Einschränkungen unterliege. Sie habe die Klägerin auch nicht getäuscht. Es lägen nach derzeitigem Ermittlungsstand keine Erkenntnisse dafür vor, dass einzelne Vorstandsmitglieder an der Entwicklung der Software beteiligt gewesen seien oder ihren Einsatz in Auftrag gegeben hätten. Sie ist der Ansicht, dass die Klägerin sich jedenfalls Nutzungsvorteile anrechnen lassen müsse.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist – soweit noch über sie zu entscheiden war – zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 32 ZPO. Insoweit genügt es, dass ein Teilakt der unerlaubten Handlung im Bezirk des hiesigen Gerichts verwirklicht wurde. So erfolgte der Abschluss des Kaufvertrages über das streitgegenständliche Fahrzeug in [REDACTED] und damit um Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Bielefeld.

II.

Die Klage ist zum Teil begründet.

1.

Der Klageantrag zu 1) ist weitgehend begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 15.790,24 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des im Tenor näher bezeichneten Fahrzeugs, gem. §§ 826, 31 BGB.



Der Klägerin wurde ein Schaden zugefügt. Es genügt insoweit jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage. Ein Vermögensschaden kann im Rahmen von § 826 BGB auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung möglich sein, wenn der Geschädigte durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrages gebracht worden ist, den er sonst nicht geschlossen hätte. Hier wurde die Klägerin mit einer Kaufentscheidung belastet, welche er bei Kenntnis des Manipulationsvorganges nicht getroffen hätte. Das Gericht ist aufgrund des bisherigen Vortrages der Klägerin davon überzeugt, dass diese bei Kenntnis des Sachverhalts und der damit verbundenen Risiken für den Fortbestand der Betriebserlaubnis – wie jeder verständige und Risiken vermeidende Kunde – das streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben hätte. Die mit dem Erwerb einhergehende Kaufpreiszahlungsverpflichtung begründet bereits in hinreichender Weise eine Vermögensgefährdung.

Die Schadenszufügung erfolgte auch durch eine sittenwidrige Handlung der Beklagten, welche darin zu sehen ist, dass sie den Motor EA189 mit der damit verbundenen Motorsteuerungssoftware in den Verkehr gebracht hat. So dient die Vorgabe, dass ein Fahrzeug zunächst den NEFZ durchlaufen muss, der Feststellung seiner Emissionswerte und damit der Beurteilung seiner Umweltverträglichkeit aufgrund des beabsichtigten Einsatzes im Straßenverkehr. Verfügt das zu untersuchende Fahrzeug jedoch über eine Software, die durch eine Fahrzykluserkennung in der Lage ist, einen ausschließlich für das Testverfahren entwickelten Betriebsmodus einzusetzen, dessen alleiniger Zweck darin besteht, den Stickoxidausstoß für die Dauer des Verfahrens zu senken, um ihn nach Abschluss der Prüfung durch den Wechsel in den Betriebsmodus 0 wieder zu erhöhen, wird dadurch der Zweck der Untersuchung durch die Manipulation der Beurteilungsgrundlage vollständig unterlaufen. Das gezielte Aushebeln von in einem demokratischen Prozess entstandenen Bestimmungen der Gemeinschaft, welche letztendlich dem Schutz der Umwelt und damit ihrer Lebensgrundlagen sowie der Gesundheit ihrer Bürger dienen, durch den Einsatz einer Software, welche die tatsächliche Schadstoffbelastung sowohl gegenüber den Aufsichtsbehörden als auch den Verbrauchern planmäßig verschleiert, verstößt gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Die Manipulation betrifft eine gesamte Motorenserie eines der größten Fahrzeughersteller Deutschlands und ist damit geeignet, das



Vertrauen einer Vielzahl von Kunden in die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu untergraben. Die Beklagte hat die Gefahr negativer Auswirkungen dieser flächendeckenden Manipulation ihrem Gewinnstreben untergeordnet. Dass es – aufgrund der Unterschiede in den äußeren Rahmenbedingungen – ohnehin Abweichungen bei den Schadstoffwerten zwischen dem Testbetrieb des Fahrzeuges und seiner tatsächlichen Nutzung im Straßenverkehr gibt, vermag das Tun der Beklagten nicht zu rechtfertigen. Denn ungeachtet dieser Unterschiede suggerieren niedrige Messwerte im Testbetrieb eine besondere Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges im Straßenverkehr. Dass die Beklagte vor Bekanntwerden des „Dieselskandals“ darum bemüht war, diesem Eindruck entgegenzuwirken, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich. Stattdessen haben die Messwerte es der Beklagten ermöglicht, sich als Hersteller besonders umweltfreundlicher Fabrikate am Markt zu platzieren.

Die schädigende Handlung ist der Beklagten auch zuzurechnen. So hat sie nach Maßgabe von § 31 BGB für den Schaden einzustehen, den ihre „verfassungsmäßig berufenen Vertreter“ durch eine unerlaubte Handlung einem Dritten zugefügt haben. Davon ist vorliegend auszugehen. Denn die Beklagte ist ihrer sekundären Darlegungslast zu der Frage, welches ihrer Organe Kenntnis von der Manipulation der Software hatte und das Inverkehrbringen entsprechender Motoren veranlasst hat, nicht nachgekommen. Die Nichterfüllung der sekundären Darlegungslast der Beklagten hat zur Folge, dass davon auszugehen ist, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter alle Elemente des objektiven und subjektiven Tatbestandes des § 826 BGB verwirklicht hat. Die Beklagte trägt die sekundäre Darlegungslast, weil dem Kläger näherer Vortrag dazu, wer sich im Konzern der Beklagten für die Entwicklung und das Inverkehrbringen der Software verantwortlich zeichnet, nicht möglich ist. Dies schon deshalb nicht, weil nach den bisherigen Erkenntnissen davon auszugehen ist, dass man – aufgrund der Gefahr, dass die Funktionsweise der Manipulationssoftware eines Tages bekannt wird – von Anfang an um eine Verschleierung der Verantwortung bemüht war. Es kann insoweit nicht Aufgabe des Geschädigten sein, der nicht einmal bei unterbliebener Verschleierung hinreichenden Einblick in die Entscheidungsvorgänge und Verantwortlichkeiten hat, die Zurechnung zu den verantwortlichen Entscheidungsträgern darzulegen. Damit, dass sich die Beklagte darauf beschränkt, zu behaupten, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen keine Erkenntnisse dafür vorliegen würden, dass einzelne Vorstandsmitglieder an dem Prozess beteiligt gewesen seien bzw.



davon gewusst hätten, genügt sie ihrer sekundären Darlegungslast nicht. Denn dieser Vortrag ist zu unbestimmt, um für die Klägerseite die Möglichkeit der Nachprüfung zu eröffnen. Der Sinn der sekundären Darlegungslast besteht jedoch darin, der beweisbelasteten Partei weiteren Vortrag zu ermöglichen.

Die Beklagte handelte auch vorsätzlich. Denn es ist nach alledem davon auszugehen, dass die Beklagte die Software gezielt entwickelt und für ihre (sittenwidrigen) Zwecke eingesetzt hat, wobei die dargestellten Auswirkungen für den Erwerber des Produktes – der der Beklagten nicht näher bekannt sein muss – zumindest billigend in Kauf genommen wurden. Ferner waren der Beklagten die Umstände, die zur Qualifizierung ihres Verhaltens als sittenwidrig geführt haben, bekannt.

Als Rechtsfolge ergibt sich der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs. Denn nur dadurch kann die Beklagte die wirtschaftlichen Folgen des Kaufs ungeschehen machen. Das bloße Aufspielen des Softwareupdates ist dagegen nicht geeignet, den eingetretenen Schaden ungeschehen zu machen.

Die Klägerin muss sich jedoch nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die von ihr gezogenen Nutzungen anrechnen lassen. Die Nutzungen sind gem. § 287 ZPO vom Gericht zu schätzen. Die Berechnung des Nutzungsvorteils erfolgt, indem der brutto Kaufpreis von 26.600,00 € mit den gefahrenen Kilometern von 92.102 km (=115.463 km – 23.361 km) multipliziert wird und das Produkt durch die Gesamtleistung von 226.639 km (= 250.000 km – 23.361 km) dividiert wird. Dies ergibt einen Betrag von 10.809,76 €. Demnach muss die Beklagte dem Kläger 15.790,24 € (= 26.600,00 € - 10.809,76 €) zahlen. Im Übrigen unterlag die Klage im Hinblick auf die geltend gemachte Hauptforderung der Abweisung.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 BGB. Die Beklagte befindet sich mit Ablauf der im Schreiben der Klägervertreter vom 26.02.2018 gesetzten Frist am 09.03.2018 in Verzug (§ 286 Abs. 1 BGB). Das Verschulden, welches nach § 286 Abs. 4 BGB vermutet wird, hat die Beklagte nicht widerlegt.

2.

Der Klageantrag zu 2) ist in Höhe von 1.029,35 € begründet. Der Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren folgt ebenfalls aus §§ 826, 249 BGB. Denn auch vorgerichtliche Anwaltskosten gehören zum erstattungsfähigen Aufwand. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts war im vorliegenden Fall notwendig und zweckmäßig. Zugrunde zu legen ist eine 1,3fache Geschäftsgebühr, ausgehend vom Wert der erfolgreichen Klage (Streitwert bis 16.000,00 €) zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer. Die weitergehende Gebührenforderung unterlag daher der Abweisung.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 92 Abs. 1, 91a ZPO. Soweit der Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, erfolgte die Kostenentscheidung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr.11, 709, 711 ZPO.

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

bis zum 07.03.2019 auf 21.010,00 €,

danach auf 19.162,42 €.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.



Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Hamm zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Hamm durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Wersin

Verkündet am: 28.02.2019

12. APR. 2019



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts